

Unternehmer Rundbrief

jetzt kostenlos
abonnieren unter:
ur@bme-law.de

Projektfinanzierung – Was ist das eigentlich?

Rechtsanwältin Sigrid Gand



Sigrid Gand ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Bankrecht, Projektfinanzierung, M&A sowie Recht der Erneuerbaren Energien tätig.

Im Rahmen der Umsetzung größerer unternehmerischer Vorhaben stellen sich zahlreiche Fragen. Welche ist die richtige Finanzierungsform? Ist mein Projekt für eine Projektfinanzierung geeignet? Verwendete Begrifflichkeiten sind dabei nicht immer selbsterklärend. Hinter dem Begriff der Projektfinanzierung verbergen sich beispielsweise einige Besonderheiten, die diese Finanzierungsform von anderen deutlich unterscheidet.

Dem Begriff Projektfinanzierung wird gewöhnlich die klassische Unternehmensfinanzierung gegenüber gestellt. Letztere baut auf der Analyse der Bilanzen und der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens auf, welches die Investition tätigen und dafür den Kredit aufnehmen will. Im Rahmen der Unternehmensfinanzierung ist zu entscheiden, ob, wann und wieviel Eigenkapital und Fremdkapital aufgenommen werden soll, in welcher Form Eigenkapital bereitzustellen ist, welche Laufzeiten beim Fremdkapital zu bevorzugen sind, ob Fremdkapital als Blankokredit nachgefragt oder mit Kreditsicherheiten besichert werden soll. Als Kreditsicherheiten werden dabei auch häufig Werte aus dem Privatvermögen des Unternehmers herangezogen.

Bei einer Projektfinanzierung handelt es sich hingegen um eine Finanzierung von in sich abgeschlossenen, wirtschaftlich und rechtlich isolierten Investitionsvorhaben, bei denen die Bedienung der Kreditmittel in der Regel ausschließlich aus zukünftigen Erträgen des zu finanzierenden Projekts

selbst erfolgt. Hierfür schätzen die Banken die Erfolgsaussichten eines konkreten Projektes ein. Geprüft wird vor allem, ob das Projekt wirtschaftlich und technisch in der Lage sein wird, die zur Deckung der Betriebskosten und des Schuldendienstes notwendigen ausreichenden Erträge zu generieren. Bei der Beurteilung der Projektrisiken wird ein besonderer Fokus auf das Fertigstellungsrisiko, das technische Risiko, das Betriebs- und das Absatzrisiko gelegt. Je nach Projekt kommt noch die Beurteilung von Beschaffungs-, Umwelt- Risiken, politischen Risiken, dem Managementrisiko sowie anderen projektspezifischen Risiken hinzu. Kreditsicherheiten erhält die finanzierende Bank ausschließlich aus dem Vermögen der Projektgesellschaft selbst, inklusive des Eintrittsrechts in laufende Beschaffungs-, Absatz- und sonstige Projektverträge. Die Haftung der Projektinitiatoren für die Kreditverbindlichkeiten ist allerdings entweder vollständig ausgeschlossen oder der Höhe nach stark begrenzt.

Als Kreditnehmer tritt eine eigens gegründete Projektgesellschaft auf, deren alleiniger Zweck die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung dieses spezifischen Investitionsvorhabens ist. Für die Rechtsform dieser Projektgesellschaft ist deren haftungsbegrenzender Charakter entscheidend. Bei einer Projektgesellschaft, die deutschem Recht unterliegt, fällt die Wahl daher in der Regel auf eine GmbH oder – falls steuerliche Verlustzuweisungen genutzt werden können – auf die GmbH & Co KG. Beteiligten sich mehrere Investoren an einer Projektgesellschaft, so empfiehlt sich zur Regelung der unterschiedlichen Interessenlagen der Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung.

Die das Projekt finanzierende Bank verlangt eine bestimmte Quote, häufig 20-40% mit der sich die Investoren an der Finanzierung des Projektes mit Eigenmitteln beteiligen. Die Erbringung dieser Eigenmittel kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Eine Möglichkeit wäre, die Projektgesellschaft bereits bei Gründung mit einem entsprechend hohen Stammkapital auszustatten oder später eine entsprechend Kapitalerhöhung vorzunehmen. Häufiger erfolgt die Bereitstellung der Eigenmittel jedoch durch die Vereinbarung und Zurver-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Leitartikel unseres aktuellen Unternehmerrundbriefes informiert Sie über das Thema der Projektfinanzierung. Unsere beiden anderen Artikel befassen sich mit dem Gesamtschuldnerausgleich nach dem Scheitern der Ehe und der Datenschutzgrundverordnung im Beschäftigungsverhältnis. Abgerundet wird der Rundbrief mit aktuellen Urteilen aus den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Familienrechts sowie des Arbeitsrechts.

Ihr Dr. Olaf Lampke
(Fachanwalt für Arbeitsrecht)

fügungstellung von Gesellschafterdarlehen. Die Investoren treten dann mit ihren Forderungen auf Rückzahlung dieser Gesellschafterdarlehen gegenüber der finanzierenden Bank hinter deren Forderungen im Range zurück.

Die Laufzeit einer Projektfinanzierung orientiert sich in der Regel an den Amortisationszeiten der zu finanzierenden Anlagen. Grundsätzlich sollte eine Projektgesellschaft in der Lage sein, die aufgenommenen Bankkredite in einem Zeitraum von 15 Jahren zurückzuführen. Die Bau- und Anlaufphase eines Projektes ist dabei regelmäßig tilgungsfrei. Der Tilgungsbeginn wird üblicherweise auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Projektes festgelegt.

Die Gründung der Projektgesellschaft kann bei geeigneter Wahl der Beteiligungsquoten und Mitspracherechte dazu führen, dass bei den Investoren gemäß den für sie relevanten Rechnungslegungsvorschriften nur der jeweilige Anteil am Eigenkapital der Projektgesellschaft zu bilanzieren ist. Projektfinanzierungen können damit für die Investoren bilanzneutral sein, denn die aufgenommenen Kredite werden nur bei der Projektgesellschaft selbst bilanziert und verschlechtern damit nicht die Finanzkennzahlen und die Bonität der Investoren.

Eine Projektfinanzierung kann als Alternative in Erwägung gezogen werden, wenn eine Finanzierung anstehender Investitionen innerhalb der Unternehmensbilanz der Projektinitiatoren nicht möglich oder

nicht gewünscht ist oder die Risikobereitschaft der Projektinitiatoren übersteigt. Im Rahmen des Abschlusses der relevanten Verträge ist darauf zu achten, dass die Projektrisiken ausgewogen zwischen der

finanzierenden Bank, der Projektgesellschaft und den Projektinitiatoren verteilt werden.

Gesamtschuldnerausgleich nach dem Scheitern der Ehe

Fachanwältin für Familienrecht Katrin Wolf



Katrin Wolf ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht sowie Vertragsrecht (insbes. Pferderecht) tätig.

Wenn Ehegatten gemeinsame Verbindlichkeiten eingegangen sind, z.B. ein Darlehen zum Erwerb einer Immobilie, stellt sich bei einem Streit über die Übernahme der Verbindlichkeiten im Innenverhältnis die Frage, wer welchen Anteil der Darlehensverbindlichkeiten zu tragen hat. Gemäß § 426 Abs. 1 BGB haften Gesamtschuldner im Innenverhältnis grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem finanzierten Gegenstand. Nach der Rechtsprechung des BGH werde jedoch bei einer intakten Ehe die sich aus § 426 Abs. 1 BGB regelmäßig ergebende hälftige Ausgleichspflicht, z.B. wenn das Familienheim beiden Ehegatten zu je 50% gehört, durch die eheliche Lebensgemeinschaft überlagert. Es sei deshalb von einer stillschweigend geschlossenen Vereinbarung im Sinne des § 426 Abs. 1 BGB auszugehen, die es einem Ehegatten verwehrt, Ausgleich für Zahlungen zu verlangen, die er während des Zusammenlebens in der Ehe alleine erbracht hat. Insbesondere in der Alleinverdiener-ehe bestehe eine schlüssige Bestimmung der Ehegatten, dass kein Gesamtschuldnerausgleich stattfinden solle. Erzielen dagegen beide Ehegatten Einkommen, so kann das Verhältnis der Einkünfte den Ausschlag geben.

Nach der endgültigen Trennung der Ehepartner entfällt das Gleichgewicht der ehelichen Lastenverteilung. Ein Ausgleichsanspruch entsteht. Allerdings kann auch hier eine anderweitige Bestimmung vorliegen, die die grundsätzliche Haftung vom Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen verdrängt. Eine solche kann angenommen werden, wenn die alleinige Schuldentilgung durch einen der getrennt lebenden oder geschiedenen

Ehegatten bei der Berechnung des dem anderen zustehenden Unterhalts bereits berücksichtigt wurde. Sollten also die Darlehensverbindlichkeiten von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen worden sein und so den Unterhaltsanspruch des Berechtigten gemindert haben, ist ein zusätzlicher Ausgleich ausgeschlossen, weil davon auszugehen ist, dass eine anderweitige Bestimmung dahingehend, dass keine Erstattung erfolgen soll, vorlag.

Zu beachten sind jedoch die Fälle, in denen der Unterhaltsberechtigte deshalb keinen Unterhalt geltend macht, weil der Unterhaltsverpflichtete die Darlehensbelastungen alleine trägt. Für diesen Fall geht der BGH davon aus, dass nicht automatisch durch die Nichtgeltendmachung des Unterhalts auch der Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich des das Darlehen zahlenden Ehegatten entfallen ist. Hierüber sollte in jedem Fall eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen werden, damit sich der Unterhaltsberechtigte nicht später noch mit einem Ausgleichsanspruch des Unterhaltsverpflichteten konfrontiert sieht, während er, mangels ausdrücklicher Geltendmachung des Unterhalts, diesen für die Vergangenheit nicht mehr einfordern kann. Ein Gesamtschuldnerausgleichsanspruch kann nämlich auch rückwirkend ohne vorherige Mahnung oder vorherigen Hinweis geltend gemacht werden (BGH FamRZ 95, 216). Dies führt dann zu einem Ungleichgewicht und benachteiligt den Unterhaltsberechtigten.

Dies gilt jedoch nur für den Ehegattenunterhalt, d. h. eine Berücksichtigung der Schulden bei der Berechnung des Kindesunterhalts schließt einen hälftigen Gesamtschuldnerausgleich grundsätzlich nicht aus.

Etwas anderes gilt auch dann, wenn Verbindlichkeiten gemeinsam, aber ausschließlich im Interesse eines Ehegatten eingegangen wurden. Dieser muss sie dann im Innenverhältnis alleine abtragen. Einen Ausgleich hierfür erhält er nicht, z.B. beim Kauf eines PKW, der im Alleineigentum des abzahlenden Ehegatten steht (BGH FamRZ 97, 487). Dies gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten einen Kredit für die Anschaffung eines PKW aufgenommen haben, welcher sich im Alleineigentum der Ehefrau befindet und der Kredit während der Ehe

alleine von dem Ehemann bedient wurde. Für diesen Fall kann der Ehemann nach der Trennung von der Ehefrau verlangen, dass diese die Raten im Innenverhältnis zukünftig alleine trägt.

Wurde während der Ehe ein Kredit für Konsumgüter aufgenommen und ist z.B. der Ehemann Alleinverdiener gewesen, so gehen einige Oberlandesgerichte davon aus, dass auch über das Bestehen der Ehe hinweg dieser Kredit von dem Alleinverdiener alleine abzutragen sei, wenn der andere kein oder nur ein sehr geringes Einkommen hat und der Alleinverdiener keinen Unterhalt zahlt. Dies wird damit begründet, dass bei einer pflichtgemäßen Unterhaltszahlung die Abtragung der Schulden vom Nettoeinkommen abgezogen werden könnten und sich somit einkommensmindernd auswirken.

Handelt es sich um Darlehensraten für eine im Alleineigentum eines Ehepartners stehende Immobilie, so besteht für den zahlenden Eigentümer ebenfalls kein Anspruch auf einen Gesamtschuldnerausgleich. Der andere Ehepartner kann sogar eine Freistellung von den Verbindlichkeiten durch den anderen Ehegatten verlangen.

Wenn Gesamtschuldnerausgleichsansprüche bestehen, so werden diese im Rahmen der Zugewinnungsgemeinschaft bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs berücksichtigt. Ein Gesamtschuldnerausgleich kann dann nicht mehr verlangt werden, wenn die Gesamtverbindlichkeit bereits im Rahmen des Zugewinnausgleichs bei dem Endvermögen des den Ausgleich begehrenden Partners abgezogen wurde. Es wird dann angenommen, dass eine stillschweigende Abrede vorliege, dass diese Partei sie im Innenverhältnis alleine abzutragen habe. Daher ist vor der Durchführung des Zugewinnausgleichs in jedem Fall zu prüfen, ob sich die Durchführung des Gesamtschuldnerausgleichs rechnerisch günstiger, als die Berücksichtigung im Zugewinnausgleich, für den Ausgleichsberechtigten auswirkt.

Im Ergebnis ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine anderweitige Bestimmung vorliegt, die eine Abweichung von dem Grundsatz der anteilmäßigen Verteilung der Darlehensverbindlichkeiten im Innenverhältnis zur Folge.

Die DSGVO im Beschäftigungsverhältnis

Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Olaf Lampke

Seit Ende Mai diesen Jahres ist die DSGVO in Kraft. Die von vielen befürchtete „Abmahnwelle“ ist bisher ausgeblieben. Auch die Datenschutzbehörden als Aufsichtsbehörden halten sich an ihr Versprechen, zunächst eher beraten und ermahnen als bestrafen zu wollen. Die Betriebe sollten diese „Ruhezeit“ nutzen, um zu überprüfen, ob sie im arbeitsrechtlichen Bereich die Personalpraxis bereits den Erfordernissen der DSGVO angepasst haben.

Art. 5 Abs. 1 DSGVO definiert die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies sind die Rechtmäßigkeit, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die sachliche Datenrichtigkeit, die zeitliche Speicherbegrenzung sowie die Integrität und Vertraulichkeit der Daten. Der Arbeitgeber muss nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen. Mithin ist der Arbeitgeber gehalten, deutlich mehr zu dokumentieren als vor Inkrafttreten der DSGVO.

Zunächst hat der Arbeitgeber die Beschäftigten als auch die Bewerber nach den Art.

13, 14 DSGVO darüber zu informieren, zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten erhoben werden, an welche Empfänger die Daten gehen, wer Datenschutzbeauftragter ist sowie welche betroffenen Rechte die Arbeitnehmer nach der DSGVO haben.

Gemäß Art. 15 DSGVO haben die Arbeitnehmer Auskunftsrechte in Bezug auf die Herkunft und Verarbeitungszwecke ihrer Daten. Sofern gegen eine Vorschrift der DSGVO verstoßen wird, stehen den Arbeitnehmern Schadensersatzansprüche zu.

Weiterhin sollten Arbeitgeber die Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis verpflichten. Die Vorschriften der DSGVO sind umfassender als die frühere Verpflichtung des Arbeitnehmers auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG. Mithin sollte hier eine neue Verpflichtungserklärung erstellt werden.

Zudem ist zu überprüfen, ob die bisher im Unternehmen bestehenden IT-Betriebsvereinbarungen der DSGVO entsprechen. Insbesondere müssen die Betriebsverein-



“

Dr. Olaf Lampke ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Kollektives und Individuelles Arbeitsrecht sowie Vertragsrecht zuständig.

barungen in verständlicher, klarer und einfacher Sprache abgefasst sein, der Zweck der Betriebsvereinbarung muss konkret benannt werden und es muss geregelt werden, für welchen Zeitraum welche Informationen verarbeitet werden.

Es ist Arbeitgebern zu raten, zu überprüfen, welche vorstehenden Anforderungen der DSGVO noch nicht erfüllt sind und entsprechend handeln, um Bußgelder und Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Aktuelle Rechtsprechung

Veröffentlichung von Bildern der gemeinsamen Tochter auf Facebook.

Familiengericht Stolzenau, Beschluss vom 28.3.2017 – 5 F 11/17 SO

Sachverhalt/Entscheidung:

Die Beteiligten sind die gemeinsam sorgeberechtigten, geschiedenen Eltern einer minderjährigen Tochter. Der Kindesvater hat Fotos seiner Tochter auf seinem Facebook-Account veröffentlicht, teilweise auch so, dass sie für sämtliche Facebook-Nutzer sichtbar sind. Hiermit ist die Kindesmutter nicht einverstanden. Sie hat den Kindesvater außergerichtlich vergeblich aufgefordert, die Bilder zu löschen. Sie ist der Auffassung, dass Internetfotos von Kindern häufig zu Mobbing-Attacken führten und sich Bilder von Kindern plötzlich auf dubiosen Webseiten wieder fänden. Dem Kindesvater sei die Tragweite der Veröffentlichungen von Fotos von Kindern im weltweit zugänglichen Internet nicht einmal rudimentär bewusst. Der Kindesvater ist der Ansicht, dass alle eingestellten Bilder harmlos seien. Keines der Bilder sei kompromittierend oder lächerlich. Welche konkreten Gefahren aus der Veröffentlichung der Fotos der Tochter resultierten, trage die Antragstellerin nicht vor. Das Familiengericht hat dem

Antrag der Kindesmutter auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Löschung der Bilder gemäß § 1628 BGB stattgegeben. Es war der Auffassung, dass die Angelegenheit, über die sich die Eltern nicht einigen können, für das Kind von erheblicher Bedeutung sei. Die Veröffentlichung von Personenbildnissen des Kindes betreffe dessen Privatsphäre und dessen Schutz. Betroffen sei das Recht am eigenen Bild. Das Kind selbst besitze angesichts seines Alters von 10 Jahren und des von ihm im Rahmen der persönlichen Anhörung gewonnenen persönlichen Eindrucks nicht die Einsichtsfähigkeit, um in die Veröffentlichung seiner Bilder im Internet einwilligen zu können. Regelmäßig sei eine entsprechende Einsichtsfähigkeit erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres anzunehmen (Beck'scher Online-Kommentar, Urheberrecht, Ahlberg/Götting, 15. Edition, § 22 KunstUrhG Rz. 42). Das Kind habe im Rahmen seiner gerichtlichen Anhörung hinsichtlich der Veröffentlichung seiner Bilder kein ausreichendes Problembewusstsein gezeigt, was angesichts des noch jungen Alters auch nicht zu erwarten war. Es entspreche dem Kindeswohl am besten, wenn die Angelegenheit durch die Kindesmutter entschieden werde. Denn diese habe sich verantwortlich mit den Gefahren auseinandergesetzt, die aus der Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet resultieren können. Obwohl dem Kindesvater die mit der Veröffentlichung von Kinderbildern

im Internet verbundenen Probleme aus einer vorangegangenen Auseinandersetzung im Jahr 2010 bekannt waren, habe er Abbildungen seiner Tochter erneut eingestellt und außer Acht gelassen, dass es der Einwilligung beider gesetzlicher Vertreter bedürfe, wenn Abbildungen von beschränkt geschäftsfähigen Kindern veröffentlicht werden sollen.

Fazit:

Wenn Eltern sich über die Veröffentlichung von Bildern Ihrer Kinder im Internet nicht einig sind, ist damit zu rechnen, dass einem Elternteil auf Antrag die Entscheidungsbefugnis darüber alleine erteilt wird, ob die Bilder gelöscht werden. Das Recht am eigenen Bild steht selbstverständlich auch Kindern zu, so dass insbesondere bei jüngeren Kindern vor der Veröffentlichung das Einverständnis auch des anderen Elternteils vorliegen muss.

Sachgrundlose Befristung – Keine zeitliche Beschränkung des Vorbeschäftigungsverbots

BVerfG, Beschl. v. 6.6.2018 – 1 BvL 7/14

Sachverhalt/Entscheidung:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses unzulässig, wenn bereits zuvor zwischen den Parteien ein Arbeits-

verhältnis bestanden hat. (sog. Vorbeschäftigungsverbot). Das BAG hat im Jahr 2011 entschieden, dass Vorbeschäftigungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, einer erneuten sachgrundlosen Befristung nicht entgegenstehen, da der lebenslange Ausschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses nach einer Vorbeschäftigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Berufsfreiheit darstelle. Zwei Arbeitnehmer wandten sich gegen diese BAG-Rechtsprechung und klagten auf eine Entfristung ihrer sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse. Beide Arbeitnehmer waren bereits zuvor bei dem Arbeitgeber beschäftigt, der Beschäftigungszeitraum lag jedoch länger als drei Jahre vor Abschluss des befristeten Arbeitsverhältnisses zurück.

Das BVerfG gab den Arbeitnehmern Recht und erklärte die einschränkende Auslegung des BAG für grundgesetzwidrig, da sie dem klaren Wortlaut und somit dem Willen des Gesetzgebers widerspreche und demzufolge eine unzulässige richterliche Rechtsfortbildung darstelle. Ausnahmen für das grenzenlose Vorbeschäftigungsverbot kommen gemäß des BVerfG nur dann in Betracht, wenn eine Vorbeschäftigung sehr weit zurück liege, ganz anders geartet sei oder von sehr kurzer Dauer war. Dies können geringfügige Nebenbeschäftigungen während der Schul- und Studienzeiten sein, auch komme die Tätigkeit von Werkstudenten oder die lang zurückliegende Beschäftigung von Menschen, die sich später beruflich völlig neu orientieren, in Betracht.

Fazit:

Die Entscheidung des BVerfG führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Die bisherige 3-Jahres-Rechtsprechung des BAG ist somit vom Tisch, es wird in Zukunft schwer abzuschätzen sein, wann eine Vorbeschäftigung unschädlich ist. Sachgrundlose Befristungen werden zukünftig rechtssicher nur möglich sein,

wenn es keine Vorbeschäftigung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber gegeben hat.

Familiengerichtliche Genehmigung bei Eintritt Minderjähriger in eine Kommanditgesellschaft

OLG Dresden, Beschl. v. 25.4.2018 – 17 W 160/18

Sachverhalt/Entscheidung:

Gegenstand der Entscheidung ist die Frage, wann der Eintritt eines Minderjährigen als Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft der familienrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die betroffene Kommanditgesellschaft ist seit dem Jahr 2017 in das Handelsregister eingetragen. Ihr Gesellschaftszweck richtet sich alleine auf die Verwaltung des eigenen Vermögens. Nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgt der Eintritt neuer Kommanditisten erst mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister.

Die an dem gerichtlichen Verfahren Beteiligten zu 4-8 sind die bisherigen Kommanditisten der Kommanditgesellschaft. Die Beteiligte zu 8 ist die Mutter der Beteiligten zu 1-3. Die Beteiligte zu 5 hat ihre Einlagen in Höhe von Euro 2023,- vollständig erbracht und schenkte den minderjährigen Beteiligten zu 1-3 und der (gerade) volljährigen Beteiligten zu 9 Kommanditanteile entsprechend Einlagen von je Euro 360,-. Die Beteiligten zu 1-9 ließen Anfang 2018 die Anmeldung des Wechsels der Kommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge zur Eintragung in das Handelsregister notariell beglaubigen. Die Beteiligten haben über einen Notar den Vollzug der Anmeldung im Handelsregister und den Vollzug einer weiteren Anmeldung zum Ausscheiden der Beteiligten zu 5 als Kommanditistin beantragt.

Das Registergericht des Amtsgerichts Dresden hat mit Zwischenverfügung die Vorlage einer familiengerichtlichen Genehmigung nach §§ 1643 I, 1822 Nr. 3 Variante 2 BGB verlangt. Die Genehmigungspflicht bestehe auch dann, wenn der Unternehmenszweck ausschließlich in der Verwaltung eigenen Vermögens bestehe, da die Genehmigungspflicht nicht vom Zweck der Gesellschaft, sondern von der Rechtsform abhängt; ansonsten entstünden unlösbare Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Eintritt eines Minderjährigen in eine Kommanditgesellschaft sei genehmigungspflichtig, weil ihn das Risiko einer Haftung nach § 172 IV HGB treffe, wenn die Einlage an ihn zurückgezahlt werde oder er Gewinnanteile entnehme. Zudem gehe er als Mitgesellschafter eine langfristige Bindung mit einer Vielzahl von Rechten und Pflichten ein. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde von dem Registergericht zurückgewiesen und das Registergericht legte die Sache dem OLG zur Entscheidung vor.

Das OLG Dresden hat beschlossen, dass der Eintritt minderjähriger Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft nach § 1822 Nr. 3 Variante 2 BGB nur dann der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die Gesellschaft den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bezweckt; bei einer reinen Vermögensverwaltungs-Kommanditgesellschaft, die nicht zugleich auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, ist ein derartiger Beitritt indes genehmigungsfrei. Interessant ist, dass das OLG bei seiner Entscheidung nicht an die Rechtsform der Gesellschaft anknüpft, sondern an die ausgeübte Tätigkeit des Unternehmens. Bei der Beteiligung Minderjähriger als Gesellschafter an Kommanditgesellschaften ist daher stets zu prüfen, ob es sich bei der Kommanditgesellschaft um ein operativ tätiges Unternehmen oder um eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt.

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE) 28217 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke (Verantwortlicher)
		Druck:	Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen
	Tel: 0421 - 94 94 6 - 0 Fax: 0421 - 94 94 6 - 66 Internet: www.bme-law.de E-Mail: info@bme-law.de	Layout und DTP:	Stefanie Schürle